



Nord-Ostschweizer Basketballverband

Statuten

vom 20. Juni 2020

Die Delegiertenversammlung des Nord-Ostschweizer Basketballverbands «ProBasket»,
gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 lit i) der Statuten

beschliesst:

Dokument-Informationen

Dokumentenname	Statuten
Abkürzung	St
Dokumenttyp	Statuten
Erstelldatum	20. Juni 2020
Letzte Nachführung	20. Juni 2020
Status	bewilligt, in Kraft
Dokumentverwaltung	Vorstand
Bewilligungsinstanz	Delegiertenversammlung

Statuten

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Name	3
Artikel 2 Zugehörigkeit und Unterstellung	3
Artikel 3 Verbandszweck und Verbandsgebiet	3
Artikel 4 Sitz	3
Kapitel 2 Mitgliedschaft	3
Artikel 5 Mitgliederkategorien	3
Artikel 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss	4
Artikel 7 Rechte der Mitglieder	4
Artikel 8 Pflichten der Mitglieder	4
Kapitel 3 Organisation	5
Artikel 9 Organe	5
Artikel 10 Stellung und Kompetenzen	5
Artikel 11 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung	5
Artikel 12 Einberufung und Stimmkraft, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit	6
Artikel 13 Einberufung und Durchführung	6
Artikel 14 Ausserordentliche Delegiertenversammlung	6
Artikel 15 Zusammensetzung, Konstitution und Amtsdauer	7
Artikel 16 Kompetenzen und Beschlussfassung	7
Artikel 17 Zusammensetzung	7
Artikel 18 Aufgaben und Kompetenzen	7
Artikel 19 Zusammensetzung	7
Artikel 20 Aufgaben und Kompetenzen	8
Artikel 21 Zusammensetzung	8
Artikel 22 Aufgaben und Kompetenzen	8
Artikel 23 Zusammensetzung	8
Artikel 24 Aufgaben und Kompetenzen	8
Kapitel 4 Finanzen	8
Artikel 25 Vereinsjahr	8
Artikel 26 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung	8
Artikel 27 Haftung	9
Kapitel 5 Rechtsschutz	9
Artikel 28 Beschwerde und Revision gegen Entscheide der Geschäftsleitung	9
Artikel 29 Rekurs gegen Entscheide des Vorstands	9
Kapitel 6 Schlussbestimmungen	9
Artikel 30 Mitteilungen	9
Artikel 31 Statutenänderungen, Verbandsauflösung	10
Anhang A: Änderungsnachweis	11

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

- 1 Unter dem Namen Nord-Ostschweizerischer Basketballverband besteht auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von [Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs](#).
- 2 Der Verband tritt unter dem Markennamen «ProBasket» auf.

Artikel 2 Zugehörigkeit und Unterstellung

- 1 ProBasket ist ein unabhängiger Regionalverband des Schweizerischen Basketballverbandes (Swiss Basketball) im Sinne von [Art. 6.1 lit. b\) der Statuten](#) und Art. 5 ff. des [Reglements der Regionalverbände von Swiss Basketball](#).
- 2 ProBasket anerkennt als Unterverband die Statuten und Reglemente von Swiss Basketball sowie der übergeordneten Verbände (z.B. [internationaler Basketballverband FIBA](#), [Swiss Olympic](#)).
- 3 Im vorgesehenen Rahmen handelt ProBasket jedoch autonom.

Artikel 3 Verbandszweck und Verbandsgebiet

- 1 ProBasket fördert die Entwicklung des Basketballsports innerhalb des Verbandgebiets. Er gibt seinen Klubs die Möglichkeit, an Meisterschaften teilzunehmen.
- 2 ProBasket vertritt die Interessen seiner Mitglieder auf gesamtschweizerischer Ebene in den Organen von Swiss Basketball und regionalen oder kantonalen Sportverbänden.
- 3 Zur Verfolgung des Verbandszwecks stattet die Verbandsführung ihre Organe mit den erforderlichen Kompetenzen, sowie den finanziellen und personellen Mitteln aus. Es sind einfache und zweckmässige Lösungen anzustreben.
- 4 Das Verbandsgebiet umfasst die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Luzern, Ob- und Nidwalden, Uri, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri und Zürich.
- 5 Es können auch Mitglieder aus anderen Teilen der Schweiz oder aus dem grenznahen Ausland, insbesondere Deutschland, Liechtenstein und Österreich aufgenommen werden, soweit dies nach den Bestimmungen von Swiss Basketball ebenfalls möglich ist und die nötigen Bewilligungen vorliegen.

Artikel 4 Sitz

- 1 Der Sitz des Verbands ist Zürich.

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitgliederkategorien

- 1 Mitglieder von ProBasket können werden
 - a) Vereine aus dem Verbandsgebiet und deren Lizenzierte, als *Klubmitglieder*
 - b) Vereine aus anderen Regionalverbänden und deren Lizenzierte, als *Gast-Klubmitglieder*

- c) Einzelpersonen, die Funktionäre oder Funktionärinnen bei ProBasket sind und eine Nicht-spieler-Lizenz bei Swiss Basketball lautend auf ProBasket besitzen,
als *Einzelmitglieder*
 - d) Einzelpersonen, Firmen und Körperschaften, die ProBasket in seinen Bestrebungen unterstützen,
als *Gönnermitglieder*
 - e) Personen, die sich besonders um die Förderung des Basketballsportes in der Region verdient gemacht haben,
als *Ehrenmitglieder*
- 2 Unter dem Begriff «Klubs» werden Klubmitglieder und Gast-Klubmitglieder zusammengefasst.
- 3 Klubs und Einzelmitglieder müssen gleichzeitig Mitglied von Swiss Basketball sein.

Artikel 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- 1 Jedes Klubmitglied im Verbandsgebiet von ProBasket, das Mitglied von Swiss Basketball ist, ist automatisch, ohne dass es hierfür eines speziellen Aufnahmebeschlusses bedürfte, Mitglied von ProBasket. Dementsprechend erlischt auch die Mitgliedschaft automatisch mit einem Austritt oder Ausschluss aus Swiss Basketball.
- 2 Gast-Klubmitglieder beteiligen sich mit mindestens einem Team an den Meisterschaften von ProBasket, sind aber Mitglied eines anderen Regionalverbands von Swiss Basketball. Die Aufnahme erfolgt automatisch durch die Meisterschaftsanmeldung für eine Saison, sobald die Bewilligung des anderen Regionalverbands vorliegt.
- 3 Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt mit der Lizenzierung durch Swiss Basketball. Die Einzelmitgliedschaft erlischt mit der Nicht-Erneuerung der Lizenz oder Ausschluss durch Swiss Basketball.
- 4 Gönnermitglieder können vom Vorstand ernannt werden.
- 5 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung.
- 6 Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder aus triftigen Gründen, insbesondere, wenn sie durch ihre Zielsetzung oder Tätigkeit dem Zweck des Verbandes nicht entsprechen oder sein Ansehen oder seine Interessen erheblich schädigen, mit sofortiger Wirkung auf Antrag des Vorstands von ProBasket ausschliessen. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.

Artikel 7 Rechte der Mitglieder

- 1 Alle Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 1 haben das Recht zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung.
- 2 Klubs haben Stimm- und Wahlrecht, alle anderen Mitgliederkategorien (Gönnermitglieder, Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder – Art. 6 Abs. 3 - 5) haben nur beratende Stimme.

Artikel 8 Pflichten der Mitglieder

- 1 Mitglieder aller Kategorien haben die ihnen gemäss Statuten und Reglementen obliegenden Pflichten zu erfüllen. Oberstes Gebot der Handlungsweise aller Beteiligten ist der «Fairplay-Gedanke».
- 2 Mitglieder aller Kategorien haben die Pflicht zur Leistung von Beiträgen und Gebühren, sofern ProBasket solche erheben darf. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 3 Die Klubs haben die Pflicht zur Stellung der zur Erreichung des Verbandszweckes erforderlichen Funktionärinnen und Funktionäre.
- 4 Die Klubs haften solidarisch für finanzielle Verpflichtungen ihrer eigenen Mitglieder gegenüber von ProBasket im Rahmen der Meisterschaft.

- 5 Ein Austritt oder Ausschluss befreit nicht von den Verpflichtungen, insbesondere jener finanzieller Natur, die während der Mitgliedschaft entstanden sind.

Kapitel 3 Organisation

Artikel 9 Organe

- 1 Die Organe von ProBasket sind:
 - a) Delegiertenversammlung (DV)
 - b) Vorstand (VS)
 - c) Geschäftsleitung (GL)
 - d) Disziplinar- und Protestkommission (DPK)
 - e) Rekurskommission (RK)
 - f) Revisionsstelle
- 2 Alle Verbands-Funktionärinnen und -Funktionäre müssen lizenziert sein.

A. Delegiertenversammlung

Artikel 10 Stellung und Kompetenzen

- 1 Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ von ProBasket.
- 2 Die DV ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
 - b) Abnahme des Geschäftsberichts
 - c) Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
 - d) Beschlussfassung über Beiträge
 - e) Beschlussfassung über das Budget
 - f) Verabschiedung der Verbandsstrategie
 - g) Genehmigung der Reglemente der Rechtspflegeinstanzen
 - h) Wahlen von
 - (1) Präsident oder Präsidentin
 - (2) Übrige Mitglieder des Vorstands
 - (3) Mitglieder der Disziplinar- und Protestkommission
 - (4) Mitglieder der Rekurskommission
 - (5) Revisionsstelle
 - (6) Delegierte Breitensport von ProBasket für die Generalversammlung von Swiss Basketball
 - i) Verabschiedung von Statuten und Auflösung des Verbandes
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschlussfassung über Ausschlussanträge nach Art. 6 Abs. 6

Artikel 11 Teilnahmeberechtigung und -verpflichtung

- 1 Jeder Klub ist zur Teilnahme an der DV verpflichtet.
 - a) Sie werden durch ihren Präsidenten oder ihre Präsidentin vertreten.
 - b) In Ausnahmefällen können sie sich an der DV vertreten lassen, benötigt dazu aber eine schriftliche Vollmacht der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten. Die bevollmächtigte Person muss für das Mitglied lizenziert sein.
 - c) Sie können durch den Vorstand gebüsst werden, wenn sie nicht gehörig an der DV vertreten sind.
- 2 Teilnahmeberechtigt sind zudem Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Vertretungen von Gönnermitgliedern.
- 3 Vorstandsmitglieder und leitende Funktionäre, sowie Personen, die sich zur Wahl zur Verfügung stellen, haben grundsätzlich an der DV anwesend zu sein.

Statuten

- 4 Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung, sowie Mitglieder der DPK und RK dürfen keinen Klub vertreten.

Artikel 12 Stimmkraft, Beschlussfassung und Beschlussfähigkeit

- 1 Die Anzahl Stimmen der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der Lizenzierten. Für zehn von ProBasket oder von Swiss Basketball ausgegebenen Lizenzen erhält das Klubmitglied eine Stimme; Bruchteile werden aufgerundet.
- 2 Gast-Klubmitglieder verfügen über ein eingeschränktes Stimmrecht, das nur im Zusammenhang mit Abstimmungen über Meisterschaftsgebühren ausgeübt werden kann. Sie erhalten pro Mannschaft, die an der ProBasket Meisterschaft teilnimmt, eine Stimme. Darüber hinaus unterliegen sie denselben Rechten und Pflichten wie ordentliche Klubmitglieder.
- 3 Beschlüsse der DV werden, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Wahlen werden mit relativem Mehr entschieden.
- 4 Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

Artikel 13 Einberufung und Durchführung

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich gegen Ende Juni statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
- 2 Der Vorstand informiert alle Mitglieder 60 Tage vor der DV über Ort, Zeit und vorgesehene Traktanden. Er fordert sie auf, Anträge und Wahlvorschläge, soweit sie gemäss Art. 10 in die Kompetenz der DV fallen, einzureichen. Diese Anträge müssen 30 Tage vor der DV beim Vorstand eingereicht werden.
- 3 Die DV kann grundsätzlich auch virtuell stattfinden; dabei ist sicherzustellen, dass Wahlen und Abstimmungen das korrekte Resultat anzeigen. Dafür hat der Vorstand in geeigneter Weise besorgt zu sein. Die übrigen Bestimmungen bezüglich Durchführung einer DV gelten analog.
- 4 Der Vorstand stellt den Mitgliedern aller Kategorien die Traktandenliste und vollständige Dokumentation mindestens fünf Tage vor DV zu. Sollten gewisse Unterlagen nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen (z.B. Jahresbericht) hat der Vorstand das Recht, diese sobald als verfügbar nachzureichen.
- 5 An der DV kann nur über traktandierte und termingerechte Anträge abgestimmt werden. Kandidaturen für Wahlen können noch an der DV vorgetragen werden.
- 6 Der Präsident oder die Präsidentin oder, bei deren Verhinderung, ein anderes Vorstandsmitglied leitet die DV und hat den Stichentscheid bei Stimmgleichheit.
- 7 Von der DV wird ein Protokoll erstellt.

Artikel 14 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 1 Die DV selbst und der Vorstand sind berechtigt eine ausserordentliche Delegiertenversammlung (aoDV) einzuberufen an welcher nur dringliche Beschlüsse gefällt werden sollen. Zudem können ein Drittel der Klubs unter Angaben der dringlichen Traktanden die Einberufung einer aoDV verlangen.
- 2 Der Vorstand muss eine aoDV mindestens 20 Tage im Voraus mit der Traktandenliste und vollständige Dokumentation einberufen.
- 3 Der Vorstand kann alternativ eine Abstimmung schriftlich oder virtuell anordnen. Die Anträge sind spätestens 20 Tage vor dem Stichtag den Mitgliedern zuzustellen. Nicht beantwortete Stimmzettel gelten als nicht ausgeübtes Stimmrecht. Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll zu erstellen.

B. Vorstand

Artikel 15 Zusammensetzung, Konstitution und Amtsdauer

- 1 Der Vorstand besteht aus 4 bis 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich, abgesehen von der Präsidentin oder des Präsidenten selbst und legt die Zeichnungsberechtigung des Verbandes fest.
- 2 Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 16 Kompetenzen und Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch diese Statuten einem anderen Organ von ProBasket zugewiesen sind.
- 2 In die Zuständigkeit des Vorstands fallen insbesondere:
 - a) Organisation der Delegiertenversammlung
 - b) Entwicklung der Verbandspolitik
 - c) Definition und Kontrolle der Verbandsziele und Strategien
 - d) Verabschiedung eines Organisationsreglements in dem die Organisationsstruktur, sowie Aufgaben und Zuständigkeiten der Exekutivorgane von ProBasket festgelegt werden.
 - e) Verabschiedung von weiteren Reglementen
 - f) Führung einer Personalplanung für den Vorstand, die Geschäftsleitung, die DPK und RK, sowie die Revisionsstelle von ProBasket
 - g) Ernennung der Geschäftsleitung
 - h) Bewilligung von Gesamtbudgetüberschreitungen von maximal der halben Höhe des Eigenkapitals, sofern dies die nachhaltigste Lösung im Sinne der Verbandsziele ist
 - i) Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Geschäftsleitung im Sinne von Artikel 28 der vorliegenden Statuten.
 - j) Möglichkeit weitere Organe und Kommissionen einzuführen.
- 3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident oder die Präsidentin hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid
- 4 Das Organisationsreglement definiert die weiteren Einzelheiten der Vorstandsarbeit.

C. Geschäftsleitung

Artikel 17 Zusammensetzung

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin sowie 2-5 Mitgliedern.

Artikel 18 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Der Vorstand delegiert die Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.
- 2 Die Strukturen sowie die Verantwortlichkeiten werden im Organisationsreglement festgelegt.

D. Disziplinar- und Protestkommission

Artikel 19 Zusammensetzung

- 1 Die Disziplinar- und Protestkommission (DPK) setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie mindestens drei bis maximal sechs anderen Mitgliedern zusammen. Die DPK konstituiert sich, abgesehen von der Präsidentin oder des Präsidenten, selbst.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die anderen Mitglieder der DPK, die keinem anderen Organ angehören dürfen, werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 20 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die DPK beurteilt Disziplinarverstöße, die durch Mitglieder von ProBasket oder durch Teilnehmende von dessen Veranstaltungen begangen wurden, sowie Spielfeld-Proteste anlässlich der vom Verband organisierten Veranstaltungen.
- 2 Disziplinar- und Protestfälle können durch einen Einzelrichter entschieden werden, dessen Entscheid kann bei der DPK angefochten werden; die DPK entscheidet in Dreierbesetzung.
- 3 Des Weiteren wird das Verfahren der DPK durch das Disziplinar- und Protestreglement (DPR) festgelegt.

E. Rekurskommission

Artikel 21 Zusammensetzung

- 1 Die Rekurskommission (RK) setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten sowie mindestens drei oder vier anderen Mitgliedern zusammen.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die anderen Mitglieder der RK, die keinem anderen Organ angehören dürfen, werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 22 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Rekurskommission beurteilt in Dreierbesetzung Rekurse gegen Kommissionsentscheide der DPK.
- 2 Ein Rekurs kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des anzufechtenden Entscheides bei der Rekurskommission schriftlich erhoben werden.
- 3 Des Weiteren wird das Verfahren der RK durch das DPR festgelegt.

F. Revisionsstelle

Artikel 23 Zusammensetzung

- 1 Zwei Rechnungsrevisoren oder Revisorinnen werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- 2 Anstelle von zwei Revisorinnen oder Revisoren kann als Revisionsstelle auch ein anerkanntes Treuhandbüro eingesetzt werden.

Artikel 24 Aufgaben und Kompetenzen

- 1 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung über ihren Befund Bericht zu erstatten.

Kapitel 4 Finanzen

Artikel 25 Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

Artikel 26 Mittelbeschaffung und Mittelverwendung

- 1 Die Finanzierung der Aufgaben von ProBasket erfolgt im Wesentlichen durch:
 - a) Beiträge, Bussen, Ersatzabgaben und Gebühren der Mitglieder
 - b) Beiträge der öffentlichen Hand
 - c) Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern sowie Sponsoren

- d) Ertrag des Verbandsvermögens
 - e) Weitere Mittel
- 2 Die Verbandsmittel sind vom Vorstand haushälterisch und entsprechend des genehmigten Budgets zu verwenden.

Artikel 27 Haftung

- 1 ProBasket haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Ein Regress auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2 Für jegliche Schäden, die im Rahmen von Veranstaltungen und Wettbewerben im Verbandsgebiet von ProBasket entstehen, übernimmt ProBasket keine Haftung. Sofern ProBasket durch Gesetz oder Urteil dennoch zu Schadenersatz verpflichtet wird, hat ProBasket das Rückgriffsrecht auf diejenigen Mitglieder, deren Organe, Vertreter oder Lizenzierten den Schaden verursacht oder zu verantworten haben.

Kapitel 5 Rechtsschutz

Artikel 28 Beschwerde und Revision gegen Entscheide der Geschäftsleitung

- 1 Gegen Entscheide der Geschäftsleitung kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde beim Vorstand eingereicht werden.
- 2 Beschwerde ist nur zulässig sofern ein Reglement dies vorsieht. In anderen Fällen ist keine Beschwerde möglich.
- 3 Als ausserordentliches Rechtsmittel steht die Revision an den Vorstand innert 10 Tagen seit Eröffnung des Entscheids offen. Revisionsgründe sind neu entdeckte Tatsachen und Beweise, die schon vor Fällung des angefochtenen Entscheides bestanden und in früheren Verfahren nicht vorgebracht werden konnten oder berücksichtigt wurden.

Artikel 29 Rekurs gegen Entscheide des Vorstands

- 1 Die Rekursfrist gegen Entscheide des Vorstands beträgt 10 Tage seit deren Eröffnung. Der Rekurs ist bei der Rekurskommission von Swiss Basketball gemäss Art. 33 Abs. 2 des [Rechtspflegereglements von Swiss Basketball](#) einzureichen
- 2 Der Rekurs ist zulässig:
 - a) gegen Entscheide, die die Anwendung bzw. die Verletzung der Reglemente des internationalen Basketballverbandes FIBA betreffen.
 - b) gegen Entscheide, die die Anwendung bzw. die Verletzung der Reglemente Swiss Basketball betreffen.
- 3 In anderen Angelegenheiten ist der Rekurs unzulässig

Kapitel 6 Schlussbestimmungen

Artikel 30 Mitteilungen

- 1 Offizielle Mitteilungen werden auf der Website von ProBasket publiziert.
- 2 Empfangsbedürftige Mitteilungen an Mitglieder aller Kategorien erfolgen rechtsgültig durch Email an die hinterlegte Adresse.

Statuten

Artikel 31 Statutenänderungen, Verbandsauflösung

- 1 Für eine Änderung der Zentralstatuten sowie für die Auflösung des Verbandes anlässlich einer Delegiertenversammlung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 2 Im Falle einer Auflösung des Verbandes ist das allenfalls vorhandene Verbandsvermögen einem Verein mit sportlichen Zielsetzungen zu übergeben.

Anhang A: Änderungsnachweis

Datum	Änderung
20.06.2020	Neue Statuten von der Delegiertenversammlung genehmigt